

Geschäftsordnung des Transferzentrums der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule am 18.07.2018 die folgende Geschäftsordnung des Transferzentrums beschlossen.

Präambel

Das Transferzentrum der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung ihrer Transferstrategie. Im Transferzentrum werden Aktivitäten und Vorhaben, die dem Bereich der „Third Mission“ zugeordnet werden, gebündelt und unterstützt. Dabei sieht sich das Transferzentrum als Dienstleister für Mitglieder der Hochschule und für ihre (potenziellen) Partner, insbesondere für Partner in der Metropolregion Rhein-Neckar.

§ 1 Rechtsform

Das Transferzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 15 Abs. 7 LHG.

§ 2 Ziele

Das Ziel des Transferzentrums ist es, Transferaktivitäten und -vorhaben der Hochschule zu bündeln und zu unterstützen und mit der entsprechenden Expertise und passenden Dienstleistungen zur erfolgreichen Initiierung, Planung, Implementierung und Evaluation der Transferaktivitäten beizutragen. Außerdem soll das Transferzentrum als Schnittstelle zwischen der Hochschule und regionalen Akteuren bzw. potenziellen Partnern fungieren und gezielte Kooperationen unterstützen, dokumentieren und evaluieren.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele werden folgende Hauptaktivitäten fokussiert:

- a) Kooperationsmanagement, Vernetzung von internen und externen Akteuren
- b) Gründungs- und Innovationsberatung sowie -management
- c) Unterstützungsangebote im Bereich Open Science und Social Media
- d) Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung im Transferbereich
- e) Drittmittelakquise für Transferprojekte

§ 4 Organe

Die Organe des Transferzentrums sind:

(1) Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Transferzentrums besteht aus drei Personen, die qua Amt Mitglied des Vorstands sind: der Rektor bzw. die Rektorin, der Prorektor bzw. die Prorektorin für Forschung und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Transferzentrums.
- b) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester oder auf schriftlichen Antrag von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder an die Geschäftsstelle des Transferzentrums. Dem Vorstand obliegt die Budgetgewalt, ansonsten hat er überwachende und beratende Funktion. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder.

(2) Die Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle des Transferzentrums wird von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geleitet, der bzw. die vom Rektorat bestimmt wird. Des Weiteren gibt es einen stellvertretenden Geschäftsführer bzw. eine stellvertretende Geschäftsführerin aus den Reihen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der bzw. die vom Vorstand gewählt wird.
- b) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Transferzentrums, erstellt einen Vorschlag zum Budgetplan und verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht des Transferzentrums.

- c) Die Geschäftsstelle besteht neben der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung aus allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Transferzentrum. Für folgende Aufgaben ist die Geschäftsstelle insbesondere zuständig:
- I.) Gesamte organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Transferzentrums
 - II.) Personal-, Berichts- und Finanzwesen, insbesondere auch Verwaltung der Mittel
 - III.) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - IV.) Marketing und Kommunikation

§ 5 Finanzierung

- (1) Das Transferzentrum wird aus Drittmitteln sowie aus ihm ggf. durch das Rektorat zur Verfügung gestellten zentralen Mitteln finanziert.
- (2) Personal-, Sach- und Finanzmittel des Transferzentrums werden durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin verwaltet.
- (3) Die Zuständigkeiten der Hochschulverwaltung bleiben unberührt.

§ 6 Evaluation

Die Arbeit des Transferzentrums wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre evaluiert. Die Ergebnisse werden dem Senat berichtet.

§ 7 Änderung, Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Senats.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, 18.07.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke, Rektor